

Geschäftsordnung des Landkreise Biberach
- aktuelle Fassung -

Landkreis Biberach

Geschäftsordnung

für den Kreistag und die Ausschüsse

Aufgrund von § 31 Absatz 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (Ges. Bl. S. 288) hat der Kreistag des Landkreises Biberach am 29. Juli 2009 folgende

Geschäftsordnung

erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Kreistags, Vorsitzender

- (1) *Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Kreisträte).*

Geschäftsordnung des Landkreise Biberach
- geänderte / neue Fassung -
(**Änderungen rot markiert**)

Landkreis Biberach

Geschäftsordnung

für den Kreistag und die Ausschüsse

Auf Grund von § 31 Absatz 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 288), zuletzt geändert durch **Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65)**, hat der Kreistag des Landkreises Biberach am **22. März 2013** folgende

Geschäftsordnung

erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Kreistags, Vorsitzender

- (1) *Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Kreisträte).*

- § 20 Abs. 1 Satz 1 LKrO - *)

- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2 Beschlussfassung

- (1) *Der Kreistag kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.*
- § 32 Abs. 1 LKrO -
- (2) *Der Landrat hat kein Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.*
- § 32 Abs. 6 Satz 3 LKrO -

Anmerkung:

- *) *Soweit die Geschäftsordnung ganz oder überwiegend den Wortlaut der Landkreisordnung wiedergibt, ist der Text kursiv gedruckt.*

§ 3 Fraktionen

- (1) Die Kreisträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Kreisträten bestehen. Jeder Kreistrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen

- § 20 Abs. 1 Satz 1 LKrO - *)

- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2 Beschlussfassung

- (1) *Der Kreistag kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.*
- § 32 Abs. 1 LKrO -
- (2) *Der Landrat hat kein Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.*
- § 32 Abs. 6 Satz 3 LKrO -

Anmerkung:

- *) *Soweit die Geschäftsordnung ganz oder überwiegend den Wortlaut der Landkreisordnung wiedergibt, ist der Text kursiv gedruckt.*

§ 3 Fraktionen

- (1) Die Kreisträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Kreisträten bestehen. Jeder Kreistrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der

der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Kreisträte

§ 4 Rechtsstellung der Kreisträte

- (1) *Die Kreisträte sind ehrenamtlich tätig.*
- (2) *Der Landrat verpflichtet die Kreisträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.*
- (3) *Die Kreisträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.*
- (4) *Erleidet ein Kreistrat einen Dienstunfall, hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.*
- (5) *Auf Kreisträte, die als Vertreter des Landkreises in Organen eines wirtschaftlichen Unternehmens (§ 48 LKrO und § 105 GemO) Vergütungen erhalten, finden die für den Landrat geltenden Vorschriften über die Ablieferungspflicht entsprechende Anwendung.*

- § 26 Abs. 1, 3 - 5 LKrO -

Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Kreisträte

§ 4 Rechtsstellung der Kreisträte

- (1) *Die Kreisträte sind ehrenamtlich tätig.*
- (2) *Der Landrat verpflichtet die Kreisträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.*
- (3) *Die Kreisträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.*
- (4) *Erleidet ein Kreistrat einen Dienstunfall, hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.*
- (5) *Auf Kreisträte, die als Vertreter des Landkreises in Organen eines wirtschaftlichen Unternehmens (§ 48 LKrO und § 105 GemO) Vergütungen erhalten, finden die für den Landrat geltenden Vorschriften über die Ablieferungspflicht entsprechende Anwendung.*

- § 26 Abs. 1, 3 - 5 LKrO -

§ 5

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragen

- (1) *Ein Viertel der Kreisträte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.*
- § 19 Abs. 3 LKrO -
- (2) *Jeder Kreisrat kann an den Landrat schriftliche oder in einer Sitzung des Kreistags mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1 richten.*
- § 19 Abs. 4 LKrO -
- (3) *Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 42 Abs. 3 Satz 3 LKrO geheim zu haltenden Angelegenheiten.*
- § 19 Abs. 5 LKrO -

§ 6

Amtsführung

- (1) *Die Kreisträte müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben.*
§ 13 Abs. 1 LKrO -
- (2) *Die Kreisträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.*
- § 29 Abs. 3 LKrO -
- (3) *Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.*

§ 5

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragen

- (1) *Ein Viertel der Kreisträte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.*
- § 19 Abs. 3 LKrO -
- (2) *Jeder Kreisrat kann an den Landrat schriftliche oder in einer Sitzung des Kreistags mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1 richten.*
- § 19 Abs. 4 LKrO -
- (3) *Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 42 Abs. 3 Satz 3 LKrO geheim zu haltenden Angelegenheiten.*
- § 19 Abs. 5 LKrO -

§ 6

Amtsführung

- (1) *Die Kreisträte müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben.*
§ 13 Abs. 1 LKrO -
- (2) *Die Kreisträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.*
- § 29 Abs. 3 LKrO -
- (3) *Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.*

- (4) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) *Die Kreisträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.*
- § 13 Abs. 2 LKrO -
- (2) *Die Kreisträte sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Landrat von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.*
- § 30 Abs. 2 LKrO -
- (3) *Kreisträte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.*
- § 13 Abs. 2 Satz 2 LKrO -

Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- (4) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) *Die Kreisträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.*
- § 13 Abs. 2 LKrO -
- (2) *Die Kreisträte sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Landrat von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.*
- § 30 Abs. 2 LKrO -
- (3) *Kreisträte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.*
- § 13 Abs. 2 Satz 2 LKrO -

Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 8 Vertretungsverbot

Die Kreisträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Kreistag.

- § 13 Abs. 3 LKrO -

§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) *Ein Kreisrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:*

1. dem Ehegatten,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) *Dies gilt auch, wenn der Kreisrat, im Falle der Nummer 2 auch die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Person oder Verwandte ersten Grades,*

1. *gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil*

§ 8 Vertretungsverbot

Die Kreisträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Kreistag.

- § 13 Abs. 3 LKrO -

§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) *Ein Kreisrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:*

1. dem Ehegatten **oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,**
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten **oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,** oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) *Dies gilt auch, wenn der Kreisrat, im Falle der Nummer 2 auch **Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes** oder Verwandte ersten Grades,*

1. *gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der*

bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Kreisrat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,

2. *Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises angehört,*
 3. *Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises angehört, oder*
 4. *in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.*
- (3) *Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die vom Kreistag aus seiner Mitte vorgenommen werden müssen.*
- (4) *Der Kreisrat, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein*

Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, daß nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, daß sich der Kreiseinwohner deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,

2. *Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises angehört,*
 3. *Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises angehört, oder*
 4. *in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.*
- (3) *Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen **zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 1 finden auch dann keine Anwendung, wenn die Entscheidung wegen der Wahrnehmung einer Aufgabe des Landkreises eine kreisangehörige Gemeinde betrifft, oder wenn sie Verpflichtungen der kreisangehörigen Gemeinden betrifft, die sich aus der Zugehörigkeit zum Landkreis ergeben und nach gleichen Grundsätzen für die kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt werden.***
- (4) *Der Kreisrat, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, **sonst dem Landrat mitzuteilen.** Ob*

Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Kreistag.

- (5) *Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.*

- § 14LKrO -

III. Sitzungen des Kreistags

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) *Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Kreistags, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.*
- § 30 Abs. 1 Satz 1 - 3 LKrO -
- (2) *Zu den öffentlichen Sitzungen des Kreistags hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.*
- (3) *In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner*

*ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Kreisträten **und bei Ehrenbeamten** der Kreistag, **bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Landrat.***

- (5) *Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.*

- § 14LKrO -

III. Sitzungen des Kreistags

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) *Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Kreistags, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.*
- § 30 Abs. 1 Satz 1 - 3 LKrO -
- (2) *Zu den öffentlichen Sitzungen des Kreistags hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.*
- (3) *In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.*

entgegenstehen.
- § 30 Abs. 1 Satz 4 LKrO -

§ 11 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Kreistag verhandelt über Vorlagen der Verwaltung, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge sowie über Anträge nach § 5 und § 13 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Ein durch Beschluss des Kreistags erledigter Gegenstand wird erst dann wieder behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12 Sitzordnung

Die Kreisträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreisträte, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

§ 13 Einberufung der Sitzungen

- (1) *Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit.*

- § 30 Abs. 1 Satz 4 LKrO -

§ 11 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Kreistag verhandelt über Vorlagen der Verwaltung, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge sowie über Anträge nach § 5 und § 13 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Ein durch Beschluss des Kreistags erledigter Gegenstand wird erst dann wieder behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12 Sitzordnung

Die Kreisträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreisträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

§ 13 Einberufung der Sitzungen

- (1) *Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit.*

- (2) *Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Kreisträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat.*
- § 29 Abs. 1 LKrO -
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig in den Tageszeitungen bekannt zu geben, die in der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Biberach bestimmt sind.
- (4) In Notfällen kann der Kreistag ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich) einberufen werden.
- (5) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Vorsitzenden als Einladung. Kreisträte, die bei der Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

§ 14 Tagesordnung

- (1) Der Landrat stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) *Auf Antrag eines Viertels der Kreisträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen. § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.*
- § 29 Abs. 1 LKrO -

- (2) *Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Kreisträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat.*
- § 29 Abs. 1 LKrO -
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig in den Tageszeitungen bekannt zu geben, die in der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Biberach bestimmt sind.
- (4) In Notfällen kann der Kreistag ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich) einberufen werden.
- (5) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Vorsitzenden als Einladung. Kreisträte, die bei der Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

§ 14 Tagesordnung

- (1) Der Landrat stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) *Auf Antrag eines Viertels der Kreisträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen. § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.*
- § 29 Abs. 1 LKrO -

- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Kreistag in die Beratung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 15 **Beratungsunterlagen**

- (1) *Der Einberufung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.*
- § 29 Abs. 1 Satz 1 LKrO -
- (2) Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag (Vorberichte) enthalten. Auf Beratungsvorlagen kann bei einfachen Verhandlungsgegenständen verzichtet werden.

Die Vorberichte zur Vorberatung in einem Ausschuss und im Kreistag werden bereits zur Ausschusssitzung an alle Kreistagsmitglieder übersandt. Die Vorberichte für Kreistagssitzungen werden nur noch dann übersandt, wenn der Beschlussantrag des Ausschusses vom Vorbericht zur Ausschusssitzung abweicht. Soweit § 15 Abs. 2 Satz 4 zutrifft, müssen die Vorberichte spätestens zwei Tage vor der Kreistagssitzung den Kreistagsmitgliedern zugegangen sein. Die Übersendung erfolgt auf elektronischem Wege, soweit keine postalische Zusendung gewünscht ist.

- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Kreistag in die Beratung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 15 **Beratungsunterlagen**

- (1) *Der Einberufung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.*
- § 29 Abs. 1 Satz 1 LKrO -
- (2) Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag (Vorberichte) enthalten. Auf Beratungsvorlagen kann bei einfachen Verhandlungsgegenständen verzichtet werden.

Die Vorberichte zur Vorberatung in einem Ausschuss und im Kreistag werden bereits zur Ausschusssitzung an alle Kreistagsmitglieder übersandt. Die Vorberichte für Kreistagssitzungen werden nur noch dann übersandt, wenn der Beschlussantrag des Ausschusses vom Vorbericht zur Ausschusssitzung abweicht. Soweit § 15 Abs. 2 Satz 4 zutrifft, müssen die Vorberichte spätestens zwei Tage vor der Kreistagssitzung den Kreistagsmitgliedern zugegangen sein. Die Übersendung erfolgt auf elektronischem Wege, soweit keine postalische Zusendung gewünscht ist.

- (3) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Kreisräte bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen für nichtöffentliche Sitzungen ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 16 **Verhandlungsleitung**

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Kreistags.

- § 31 Abs. 1 LKrO -

Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind, oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Kreistags oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 17 **Handhabung der Ordnung, Hausrecht**

- (1) *Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.*

Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

- (2) *Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Kreisrat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag anfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Kreistag ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Kreiseinwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.*

- (3) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Kreisräte bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen für nichtöffentliche Sitzungen ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 16 **Verhandlungsleitung**

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Kreistags.

- § 31 Abs. 1 LKrO -

Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind, oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Kreistags oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 17 **Handhabung der Ordnung, Hausrecht**

- (1) *Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.*

Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

- (2) *Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Kreisrat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag anfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Kreistag ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Kreiseinwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.*

- § 31 Abs. 1 und 3 LKrO -

- (3) Während der Sitzungen des Kreistags und seiner beschließenden Ausschüsse ist das Rauchen im Sitzungsraum untersagt.

§ 18

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Kreistag und Anträge

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Kreistag im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Kreistags nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen.
- (4) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt des Kreises nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.
- (5) *Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden.*
- § 34 Abs. 4 LKrO -

- § 31 Abs. 1 und 3 LKrO -

- (3) Während der Sitzungen des Kreistags und seiner beschließenden Ausschüsse ist das Rauchen im Sitzungsraum untersagt.

§ 18

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Kreistag und Anträge

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Kreistag im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Kreistags nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung **(Sachanträge)** sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen.
- (4) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt des Kreises nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.
- (5) *Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden.*
- § 34 Abs. 4 LKrO -

- (6) Der Kreistag kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

§ 19

Beratende Mitwirkung im Kreistag

- (1) *Der Kreistag kann sachkundige Kreiseinwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.*
- § 27 Abs. 3 LKrO -
- (2) Zu öffentlichen Sitzungen des Kreistags können insbesondere die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, die Leiter der unteren Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, Bedienstete des Landkreises und des Landratsamts sowie die Presse eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.
- (3) Der ständige allgemeine Stellvertreter des Landrats und der Fachbedienstete für das Finanzwesen werden allgemein zu den Beratungen des Kreistags zugezogen.

§ 20

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor.

Er kann den Vortrag in den Sitzungen des Kreistags einem Beamten oder Angestellten des Landkreises oder einem Beamten des Landratsamts als unterer Verwaltungsbehörde übertragen. Auf

- (6) Der Kreistag kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

§ 19

Beratende Mitwirkung im Kreistag

- (1) *Der Kreistag kann sachkundige Kreiseinwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.*
- § 27 Abs. 3 LKrO -
- (2) Zu öffentlichen Sitzungen des Kreistags können insbesondere die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, die Leiter der unteren Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, Bedienstete des Landkreises und des Landratsamts sowie die Presse eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.
- (3) Der ständige allgemeine Stellvertreter des Landrats und der Fachbedienstete für das Finanzwesen werden allgemein zu den Beratungen des Kreistags zugezogen.

§ 20

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor.

*Er kann den Vortrag in den Sitzungen des Kreistags einem Beamten oder Angestellten des Landkreises oder einem Beamten des Landratsamts als unterer Verwaltungsbehörde übertragen (**Berichterstatter**). Auf Verlangen*

Verlangen des Kreistags muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

- § 27 Abs. 2 LKrO -

- (2) Nach dem Vortrag fordert der Vorsitzende zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ohne Worterteilung darf kein Teilnehmer das Wort ergreifen.

Die Wortmeldungen zum Bericht des Landrats können sich nur auf darin behandelte Themen beziehen. Weitergehende Anträge und Anfragen außerhalb der Tagesordnung können unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vorgebracht werden.

- (3) Zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21), von Schluss- und Vertagungsanträgen und zur Berichtigung von Ausführungen wird außer der Reihe das Wort erteilt.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter oder zugezogenen sachkundigen Kreiseinwohner oder Sachverständigen erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Gruppierung zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.
- (6) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
- (7) Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben, oder

des Kreistags muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

- § 27 Abs. 2 LKrO -

- (2) Nach dem Vortrag fordert der Vorsitzende zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ohne Worterteilung darf kein Teilnehmer das Wort ergreifen.

Die Wortmeldungen zum Bericht des Landrats können sich nur auf darin behandelte Themen beziehen. Weitergehende Anträge und Anfragen außerhalb der Tagesordnung können unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vorgebracht werden.

- (3) Zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21), ~~von Schluss- und Vertagungsanträgen~~ und zur Berichtigung von Ausführungen wird außer der Reihe das Wort erteilt.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter oder zugezogenen sachkundigen Kreiseinwohner oder Sachverständigen erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache (**Schlussantrag**) kann erst gestellt werden, wenn jede Gruppierung zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen. **Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen.**
- (6) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
- (7) Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben, oder sich

sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen.

- (8) Bei längerer Sitzungsdauer sind angemessene Pausen einzulegen.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 20 Abs. 5)
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen.

- (8) Bei längerer Sitzungsdauer sind angemessene Pausen einzulegen.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 20 Abs. 5)
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

- (4) Ein Kreisrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchstabe b) und c) nicht stellen.

- (4) Ein Kreisrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchstabe b) und c) nicht stellen.

- (5) Anträge zur Geschäftsordnung können nicht mehr gestellt werden, wenn die Abstimmung eröffnet ist.**

§ 22
Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird der Beschluss gefasst.

*Der Kreistag beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- § 32 Abs. 5 LKrO -*

- (2) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Kreistag beschlussfähig ist.

- (3) *Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.*

- (4) *Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.*

§ 22
Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird **über die vorliegenden Sachanträge** Beschluss gefasst.

*Der Kreistag beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- § 32 Abs. 5 LKrO -*

- (2) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Kreistag beschlussfähig ist.

- (3) *Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.*

- (4) *Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.*

- (5) *Ist keine Beschlussfähigkeit des Kreistags gegeben, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistags nach Anhörung der nichtbefangenen Kreisräte. Ist auch der Landrat befangen, findet § 124 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Kreistag ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Landrats bestellt.*

- § 32 Abs. 2 - 4 LKrO -

- (6) Bei Berechnung der Hälfte „aller Mitglieder“ ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von der gesetzlichen Mitgliederzahl zuzüglich des Landrats die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Kreisrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden konnten, abgezogen wird.

§ 23 Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende oder der Kreisrat, welcher den Antrag stellt, formuliert den Antrag, über den abgestimmt werden soll, so, dass er als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden kann. Wird der Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann. Anträge zur Geschäftsordnung oder auf Vertagung kommen **v o r** Sachanträgen zur Abstimmung. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.

- (5) *Ist keine Beschlussfähigkeit des Kreistags gegeben, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistags nach Anhörung der nichtbefangenen Kreisräte. Ist auch der Landrat befangen, findet § 124 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Kreistag ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Landrats bestellt.*

- § 32 Abs. 2 - 4 LKrO -

- (6) Bei Berechnung der Hälfte „aller Mitglieder“ ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von der gesetzlichen Mitgliederzahl ~~zuzüglich des Landrats~~ die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Kreisrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden konnten, abgezogen wird.

§ 23 Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende oder der Kreisrat, welcher den Antrag stellt, formuliert den Antrag, über den abgestimmt werden soll, so, dass er als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden kann. Wird der Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung ~~oder auf Vertagung~~ kommen vor Sachanträgen zur Abstimmung. **Bei mehreren Geschäftsordnungsanträgen wird über denjenigen zuerst abgestimmt, der der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegensteht. Über einen Schlussertrag wird vor einem Antrag auf Vertagung abgestimmt. Kommt keine Einigung darüber zustande, welcher der am meisten entgegenstehende Antrag ist, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.**

-
- | | |
|---|---|
| <p>(2) <i>Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Landrat hat kein Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</i>
- § 32 Abs. 6 LKrO -</p> <p>(3) <i>Der Kreistag stimmt in der Regel offen durch Handheben ab. Der Kreistag kann auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder des Vorsitzenden beschließen, dass namentlich abgestimmt wird. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Stimmabgabe nach der alphabetischen Reihenfolge. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.</i></p> <p>(4) <i>Der Kreistag kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.</i></p> | <p>(3) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt bei Gegenständen, die durch einen Ausschuss vorberaten worden sind, der Antrag des Ausschusses, im Übrigen der Antrag des Vorsitzenden. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.</p> <p>(4) <i>Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Landrat hat kein Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</i>
- § 32 Abs. 6 LKrO -</p> <p>(5) <i>Der Kreistag stimmt in der Regel offen durch Handheben ab. Der Kreistag kann auf Antrag eines Viertels der Kreisräte oder des Vorsitzenden beschließen, dass namentlich abgestimmt wird. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Stimmabgabe nach der alphabetischen Reihenfolge. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.</i></p> <p>(6) <i>Der Kreistag kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.</i></p> |
|---|---|

§ 24 Wahlen

- (1) *Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Landrat hat kein Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.*
- § 32 Abs. 7 LKrO -
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Die Zählung der Stimmen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung von 2 Kreisräten vor. Der Vorsitzende öffnet die Stimmzettel und zählt die Stimmen. Ein Kreisrat überzeugt sich vom Inhalt jedes Stimmzettels. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Wahl fest und gibt es dem Kreistag bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Kreistag hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Kreisrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Kreisbediensteten

- (1) *Der Kreistag entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die*

§ 24 Wahlen

- (1) *Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Landrat hat kein Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.*
- § 32 Abs. 7 LKrO -
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. **Der Vorsitzende ermittelt unter Zuziehung von zwei Kreisräten das Wahlergebnis** und gibt es dem Kreistag bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Kreistag hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Kreisrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Kreisbediensteten

- (1) *Der Kreistag entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die*

Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Landkreises. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein. Der Landrat ist zuständig, soweit der Kreistag ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört. Rechte des Staates bei der Ernennung und Entlassung von Beamten und Angestellten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

- § 19 Abs. 2 LKrO -

- (2) *Über die Ernennung und Einstellung der Kreisbediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.*

- § 32 Abs. 7 LKrO -

§ 26 Haushaltsplan

Die Entwürfe der Haushaltssatzungen und Haushaltspläne sind im Kreistag einzubringen, der sie nach einer Grundsatzberatung an die Ausschüsse überweist (erste Lesung).

§ 27 Fragestunde

- (1) *Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde).*

Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Landkreises. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein. Der Landrat ist zuständig, soweit der Kreistag ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört. Rechte des Staates bei der Ernennung und Entlassung von Beamten und Angestellten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

- § 19 Abs. 2 LKrO -

- (2) *Über die Ernennung und Einstellung der Kreisbediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.*

- § 32 Abs. 7 LKrO -

§ 26 Haushaltsplan

Die Entwürfe der Haushaltssatzungen und Haushaltspläne sind im Kreistag einzubringen, der sie nach einer Grundsatzberatung an die Ausschüsse überweist (erste Lesung).

§ 27 Fragestunde

- (1) *Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde).*

- (2) Die Fragestunde findet in der Regel nach dem Bericht des Landrats in jeder öffentlichen Sitzung statt.
- (3) Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurz gefasst sein.
- (4) *Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende Stellung.* Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen, sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- § 27 Abs. 4 LKrO -

§ 28 Anhörung

- (1) *Der Kreistag kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung).*

Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Kreistag auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Kreistag kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

- (2) Die Fragestunde findet in der Regel nach dem Bericht des Landrats in **öffentlicher** Sitzung statt.
- (3) Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurz gefasst sein.
- (4) *Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende Stellung.* Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen, sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- § 27 Abs. 4 LKrO -

§ 28 Anhörung

- (1) *Der Kreistag kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung).*

Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Kreistag auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Kreistag kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Kreistags oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Kreistag im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Kreistags eine neue Sachlage, kann der Kreistag eine erneute Anhörung beschließen.
- § 27 Abs. 4 LKrO -

IV. Niederschrift

§ 29 **Inhalt der Niederschrift**

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Kreisträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- § 33 Abs. 1 LKrO -

§ 30 **Führung der Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Die Schriftführer werden vom Landrat bestellt.
- (2) Für jede Sitzung des Kreistags ist eine in sich abgeschlossene

- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Kreistags oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Kreistag im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Kreistags eine neue Sachlage, kann der Kreistag eine erneute Anhörung beschließen.
- § 27 Abs. 4 LKrO -

IV. Niederschrift

§ 29 **Inhalt der Niederschrift**

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Kreisträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- § 33 Abs. 1 LKrO -

§ 30 **Führung der Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Die Schriftführer werden vom Landrat bestellt.
- (2) Für jede Sitzung des Kreistags ist eine in sich abgeschlossene

Niederschrift zu führen, in der die Beratungsgegenstände fortlaufend zu paragraphieren sind.

- (3) Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (4) Den Kreisräten sind die Beschlüsse in einem zusammengefassten Sitzungsbericht mitzuteilen.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem geschäftsleitenden Beamten der Kreisselbstverwaltung, dem Schriftführer und von 2 Kreisräten, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

§ 31 Anerkennung der Niederschrift

Die Niederschrift ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung durch Auflegen zur Kenntnis zu bringen. Die Kreisräte können etwaige Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Niederschrift entweder mündlich während der Sitzung oder innerhalb von 3 Tagen nach der Sitzung schriftlich beim Landrat stellen. Über mündlich in der Sitzung vorgetragene Anträge wird sofort, über nachträgliche Anträge an den Landrat in der nächsten Sitzung vom Kreistag entschieden.
- § 33 Abs. 2 Satz LKrO -

§ 32 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Kreisräte können jederzeit in die Niederschriften über die

Niederschrift zu führen, in der die Beratungsgegenstände fortlaufend zu paragraphieren sind.

- (3) Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (4) Den Kreisräten sind die Beschlüsse in einem zusammengefassten Sitzungsbericht mitzuteilen. **Dies gilt nur soweit in der Sitzung vom Beschlussvorschlag der Verwaltung abweichende Beschlüsse gefasst wurden.**
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, ~~dem geschäftsleitenden Beamten der Kreisselbstverwaltung~~, zwei Kreisräten, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 31 Anerkennung der Niederschrift

Die Niederschrift ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung durch Auflegen zur Kenntnis zu bringen. Die Kreisräte können etwaige Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Niederschrift entweder mündlich während der Sitzung oder innerhalb von 3 Tagen nach der Sitzung schriftlich beim Landrat stellen. Über mündlich in der Sitzung vorgetragene Anträge wird sofort, über nachträgliche Anträge an den Landrat in der nächsten Sitzung vom Kreistag entschieden.
- § 33 Abs. 2 Satz LKrO -

§ 32 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Kreisräte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen

öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

- (2) Kreisräte dürfen Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen, an denen sie wegen Befangenheit nicht mitwirken durften, nicht einsehen.
- (3) Die Fraktionen erhalten je eine Fertigung der Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen.
- (4) *Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den wahlberechtigten Kreiseinwohnern gestattet.*
- § 33 Abs. 2 LKrO -

V. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 33

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Kreistags

Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

- a) *Vorsitzender der Ausschüsse ist der Landrat; er kann seinen ständigen allgemeinen Stellvertreter mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragen. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Ausschuss.*
- § 35 Abs. 3 LKrO -
- b) *In die beschließenden Ausschüsse können durch den Kreistag sachkundige Kreiseinwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Kreisräte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.*

und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

- (2) Kreisräte dürfen Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen, an denen sie wegen Befangenheit nicht mitwirken durften, nicht einsehen.
- (3) Die Fraktionen erhalten je eine Fertigung der Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen.
- (4) *Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den ~~wahlberechtigten~~ Kreiseinwohnern gestattet.*
- § 33 Abs. 2 LKrO -

V. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 33

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Kreistags

Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

- a) *Vorsitzender der Ausschüsse ist der Landrat; er kann seinen ständigen allgemeinen Stellvertreter mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragen. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Ausschuss.*
- § 35 Abs. 3 LKrO -
- b) *In die beschließenden Ausschüsse können durch den Kreistag sachkundige Kreiseinwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Kreisräte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.*

- § 35 Abs. 1 Satz 4 LKrO -

- c) *In die beratenden Ausschüsse können durch den Kreistag sachkundige Kreiseinwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Kreisräte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.*
- § 36 Abs. 1 Satz 3 LKrO
- d) *Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sind in der Regel nichtöffentlich.*
- § 34 Abs. 5 LKrO -
- e) *Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.*
- § 36 Abs. 3 LKrO -
- f) *Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 Landkreisordnung entscheidet der Kreistag an seiner Stelle ohne Vorberatung.*
- § 34 Abs. 5 LKrO -
- g) § 27 (Fragestunde) gilt nicht für die beschließenden und beratenden Ausschüsse.
- h) Wird ein beratender Ausschuss beschlussunfähig, entscheidet der Kreistag ohne Vorberatung.
- i) Die an der Teilnahme verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben den Vorsitzenden rechtzeitig zu verständigen. Der Vorsitzende sorgt für die Einladung der Stellvertreter.
- j) Einladungen zu Ausschusssitzungen mit Tagesordnung sind auch allen anderen Kreisräten, welche nicht Mitglied des Ausschusses sind,

- § 35 Abs. 1 Satz 4 LKrO -

- c) *In die beratenden Ausschüsse können durch den Kreistag sachkundige Kreiseinwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Kreisräte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.*
- § 36 Abs. 1 Satz 3 LKrO
- d) *Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sind in der Regel nichtöffentlich.*
- § 34 Abs. 5 LKrO -
- e) *Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.*
- § 36 Abs. 3 LKrO -
- f) *Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 Landkreisordnung entscheidet der Kreistag an seiner Stelle ohne Vorberatung.*
- § 34 Abs. 5 LKrO -
- g) § 27 (Fragestunde) gilt nicht für die beschließenden und beratenden Ausschüsse.
- h) Wird ein beratender Ausschuss beschlussunfähig, entscheidet der Kreistag ohne Vorberatung.
- i) Die an der Teilnahme verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben den Vorsitzenden rechtzeitig zu verständigen. Der Vorsitzende sorgt für die Einladung der Stellvertreter.
- j) Einladungen zu Ausschusssitzungen mit Tagesordnung sind auch allen anderen Kreisräten, welche nicht Mitglied des Ausschusses sind,

zuzuleiten.

- k) Die Sitzungsberichte über die Ausschusssitzungen sind auch allen anderen Kreisräten, welche nicht Mitglied des Ausschusses sind, zu übergeben.

VI. Schlussbestimmung

§ 34 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29. Juli 2009 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 29. September 2004 außer Kraft.

zuzuleiten.

- k) **Soweit Sitzungsberichte über die Ausschusssitzungen angefertigt wurden (vgl. § 30 Absatz 4)**, sind diese auch allen anderen Kreisräten, welche nicht Mitglied des Ausschusses sind, zu übergeben.

§ 34 Gemeinschaftliche Beratung mehrerer Ausschüsse

- (1) **Bei gemeinschaftlichen Beratungen mehrerer beschließender Ausschüsse ist jeder Ausschuss innerhalb seines Geschäftskreises allein zur Beschlussfassung zuständig. In diesen Fällen sind die Abstimmungen der einzelnen Ausschüsse getrennt vorzunehmen. Dasselbe gilt entsprechend für beratende Ausschüsse.**
- (2) **Gehört ein Kreisrat mehreren beteiligten Ausschüssen an, wirkt er bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss mit.**

VI. Schlussbestimmung

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am **22. März 2013** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29. Juli 2009 außer Kraft.